

§3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Heusinger
Minister der Justiz

**Anordnung
über das Kraftfahrzeugtechnische Amt
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 23. November 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellte staatliche Einrichtung für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben insbesondere auf den Gebieten

- der Verkehrssicherheit für Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)¹ (nachfolgend StVZO genannt) unterliegen,
- der Vorbereitung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften und internationaler Bestimmungen über Bau, Betrieb und Ausrüstung von Straßenfahrzeugen,
- der Kraftstoffnormierung und des Einsatzes von Alternativkraftstoffen,
- des Fahrschulwesens,
- der Richtwertbildung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie
- der Normierung von Instandhaltungsleistungen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des KTA berühren nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Straßenfahrzeugen im Bereich der bewaffneten Organe.

(3) Das KTA ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das KTA gliedert sich in die Zentralstelle und die Bezirksstellen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das KTA hat folgende staatliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung der Bestimmungen über Bau, Betrieb und Ausrüstung im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zur StVZO und weiterer nationaler Rechtsvorschriften sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung bzw. Bearbeitung internationaler Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Ausrüstung von Straßenfahrzeugen einschließlich der Vertretung der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in entsprechenden internationalen Fachorganen,
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Straßenfahrzeuge gemäß der StVZO sowie Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften,
- Ergänzung bzw. Änderung von Betriebserlaubnissen, einschließlich für in Betrieb befindliche Straßenfahrzeuge, in-

folge technischer Veränderungen, die den Bestimmungen der StVZO unterliegen,

- Erteilung der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile und Ausrüstungen gemäß der StVZO sowie Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften; Prüfung von Fahrzeugteilen und Ausrüstungen nach ECE-Regelungen entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen²,
- Erteilung der Zustimmung zum Import zur Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit für zu importierende Straßenfahrzeuge, Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die gemäß der StVZO einer Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung bedürfen,
- Koordinierung, Kontrolle oder Durchführung der Betriebserprobungen von Straßenfahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen, sofern dies zur Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung erforderlich ist,
- Prüfung und Zulassung von Straßenfahrzeugen und Fahrzeugführern gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)^{3, 4} in Wahrnehmung der Aufgaben als „Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Abkommens sowie Lösung weiterer nationaler Aufgaben zur Erhöhung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften⁵,
- Zulassung von Straßenfahrzeugen gemäß dem Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)⁶, in Wahrnehmung der Aufgaben als „Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Abkommens,
- Erarbeitung von Vorschriften für die Verwendung von Alternativkraftstoffen in Kraftfahrzeugen zum Betreiben von Verbrennungsmotoren und für die sicherheitstechnischen Anforderungen an entsprechende Einbau- und Instandhaltungsbetriebe,
- Erarbeitung von Vorschriften für die Verwendung von Flüssiggas in Straßenfahrzeugen zum Betreiben von Gasanwendungsanlagen,
- Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs bei der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und Bildung von Kraftstoffverbrauchsrichtwerten entsprechend den vom Ministerium für Verkehrswesen dazu getroffenen Festlegungen sowie Lösung weiterer technischer Grundaufgaben zur Sicherung eines rationalen Einsatzes von Kraftstoffen,
- Typprüfung von Sportbootmotoren und Sportmotorbooten hinsichtlich ihres Außergeräuschpegels,
- Bildung von Richtwerten zur Ermittlung des Zeitwertes von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, für die in der Deutschen Demokratischen Republik keine Einzelhandels- oder Industrieabgabepreise bestehen,
- Anleitung und Kontrolle der Fahrschulausbildung und der Fahrlehrerausbildung und -Weiterbildung sowie Erteilung

² Z. Z. gelten das Abkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 (Bekanntmachung vom 24. September 1976, GBl. II Nr. 15 S. 307) sowie die Regelungen zu diesem Abkommen (Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes), deren Verbindlichkeit gesondert erklärt wird.

³ Z. Z. gelten die Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II Nr. 16 S. 285) und die Anlagen A und B i. d. F. vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Tarifamt.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205).

⁵ Z. Z. gilt die Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes).

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).